

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Kapitalanleger

Der Abgeltungsteuersatz ist auch bei Darlehen zwischen Angehörigen möglich

| Grundsätzlich unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen der **Abgeltungsteuer** in Höhe von 25 %. Es gibt jedoch auch einige Fälle, in denen der persönliche, individuelle Steuersatz anzuwenden ist. Zu einigen **Ausnahmetatbeständen** hat sich der Bundesfinanzhof nun geäußert und **teilweise steuerzahlerfreundliche Entscheidungen** getroffen. |

Darlehen zwischen nahen Angehörigen

Die Abgeltungsteuer kommt nicht zur Anwendung, wenn es sich bei Gläubiger und Schuldner um **nahestehende Personen** handelt und der Schuldner die Zinszahlungen steuerlich als **Werbungskosten oder Betriebsausgaben** absetzen kann.

Was unter dem Begriff der „nahestehenden Person“ zu verstehen ist, wird im Gesetz selbst nicht geregelt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind **Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung** (z.B. Verlobte, Ehegatten und Geschwister) stets nahestehend, sodass der Abgeltungsteuersatz hier ausgeschlossen ist.

Dieser **weiten Gesetzesauslegung** hat der Bundesfinanzhof nun aber widersprochen. Danach liegt ein Nähever-

hältnis nur dann vor, wenn auf eine der Vertragsparteien ein **beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehung liegender Einfluss** ausgeübt werden kann oder ein **eigenes wirtschaftliches Interesse** an der Erzielung der Einkünfte des anderen besteht. Ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse ist nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis i.S. der Vorschrift zu begründen.

PRAXISHINWEIS | Hält der Darlehensvertrag einem Fremdvergleich stand, kann nicht bereits wegen des Fehlens einer Besicherung oder einer Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung auf eine missbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des Abgeltungsteuersatzes geschlossen werden.

Eine sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes für Angehörige im Sinne des § 15 der

Daten für den Monat November 2014

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.11.2014
- GewSt, GrundSt = 17.11.2014

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 13.11.2014
- GewSt, GrundSt = 20.11.2014

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 11/2014 = 26.11.2014

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

8/13	1/14	4/14	8/14
+ 1,5 %	+ 1,3 %	+ 1,3 %	+ 0,8 %

Abgabenordnung ergibt sich nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch nicht aus einem **Gesamtbelastungsvorteil**. Dieser kann entstehen, wenn die Entlastung des Darlehensnehmers durch den Schuldzinsenabzug höher ist als die steuerliche Belastung des Darlehensgebers. Ehe und Familie begründen bei der Einkünftermittlung nämlich **keine Vermögensgemeinschaft**.

Darlehensgewährung an eine GmbH

Zahlt eine Kapitalgesellschaft an einen **zu mindestens 10 % beteiligten Gesellschafter** Zinsen für ein Gesellschafterdarlehen, ist der Abgeltungsteuersatz ausgeschlossen. Die Darlehenszinsen unterliegen hier der tariflichen Einkommensteuer.

Diese gesetzliche Regelung verstößt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs **nicht gegen das Grundgesetz**. Auch die vom Steuerpflichtigen erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe der Beteiligungsgrenze von 10 % teilte der Bundesfinanzhof nicht.

Völlig anders beurteilt der Bundesfinanzhof jedoch die Fälle, in denen einer GmbH ein Darlehen durch **eine dem Anteilseigner nahestehende Person** gewährt wird.

Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige gewährte einer GmbH, an der ihre Tochter und ihre Enkel zu mehr als jeweils 10 % beteiligt waren, ein Darlehen. Das Finanzamt besteuerte die Zinsen mit der tariflichen Einkommensteuer, weil die Gläubigerin der Kapitalerträge eine den Anteilseignern nahestehende Person sei – jedoch zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof entschied.

Hinweis | In diesen Fällen darf nicht auf das **bloße Angehörigenverhältnis** abgestellt werden. Insofern greift der Bundesfinanzhof auf die Grundsätze zurück, die er zu Darlehen zwischen nahen Angehörigen aufgestellt hat.

Quelle | BFH-Urteile vom 29.4.2014, Az. VIII R 9/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142503; Az. VIII R 44/13, Abruf-Nr. 142504; Az. VIII R 35/13, Abruf-Nr. 142505; Az. VIII R 23/13, Abruf-Nr. 142506; BFH-Urteil vom 14.5.2014, Az. VIII R 31/11, Abruf-Nr. 142502

Für alle Steuerpflichtigen

Familienwohnung: Alleiniges Wohnrecht löst keine Befreiung von der Erbschaftsteuer aus

| Unter gewissen Voraussetzungen können Familienheime vererbt werden, ohne dass Erbschaftsteuer anfällt. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs kann eine Steuerbefreiung aber nur dann gewährt werden, wenn der länger lebende Ehegatte von Todes wegen **zivilrechtlich Eigentum oder Miteigentum** an einer als Familienheim begünstigten Immobilie des verstorbenen Ehegatten erwirbt. Die von Todes wegen erfolgte **Zuwendung eines dinglichen Wohnungs- und Mitbenutzungsrechts** an dem Familienheim erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung. |

Ob eine Steuerbefreiung zu gewähren wäre, wenn der überlebende Ehegatte das ihm zugewendete Eigentum an dem Familienheim **unter Vorbehalt eines Wohnungsrechts auf einen Dritten überträgt**, ohne hierzu verpflichtet zu sein, hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich offengelassen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Erben das Familienheim **unverzüglich zur Selbstnutzung** zu eigenen Wohnzwecken bestimmen müssen.

PRAXISHINWEIS | Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Rheinland reicht es nicht aus, wenn sich der Erwerber nur beim Einwohnermeldeamt ummeldet. Es soll aber grundsätzlich nicht beanstandet werden, wenn der Wohnungswechsel innerhalb eines Jahres erfolgt. Dies gilt jedoch nicht, wenn nach Aktenlage konkrete Anhaltspunkte erkennbar sind, dass der Wohnungswechsel problemlos schneller möglich gewesen wäre.

Zum Hintergrund

Die vom Erblasser vorher selbst genutzte Wohnimmobilie kann steuerfrei vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner **weitere 10 Jahre lang** bewohnt wird.

Erben **Kinder oder Enkel (verstorbenen Kinder)**, ist darüber hinaus zu beachten, dass die Steuerbefreiung auf eine **Wohnfläche von 200 qm** begrenzt ist. Wird die Grenze überschritten, unterliegt der übersteigende Teil der Erbschaftsteuer.

Quelle | BFH-Urteil vom 3.6.2014, Az. II R 45/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142413; OFD Rheinland vom 4.7.2012, Kurzinformation Sonstige Besitz- und Verkehrsteuern Nr. 1/2012

Für Unternehmer

Künstlersozialabgabe: Neue Prüfmechanismen ab 2015

| Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung soll **auch in 2015 bei 5,2 %** liegen. Dass wohl keine erneute Erhöhung notwendig wird, liegt vor allem an dem kürzlich im Bundesgesetzblatt verkündeten **Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes**, wodurch die Deutsche Rentenversicherung ihre Prüftätigkeit massiv ausweiten wird. |

Hintergrund: Grundsätzlich gehören alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besondere Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen, **zum Kreis der Künstlersozialabgabepflichtigen Personen**. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Neue Prüfroutine

Ab 2015 werden **alle Arbeitgeber aus dem Verwerterbestand der Künstlersozialkasse** sowie **alle Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten** regelmäßig im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Arbeitgeberprüfungen (mindestens alle vier Jahre) auf etwaige Melde- und Zahlungspflichten geprüft.

Bei **Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten** wird ein jährliches Prüfkontingent gebildet. Der Umfang des Kontingentes soll gewährleisten, dass der durchschnittliche Prüfturnus in dieser Gruppe zehn Jahre beträgt.

Geringfügigkeitsgrenze

Unternehmen, die nur unregelmäßig und in geringem Umfang zum Zwecke der Eigenwerbung, Öffentlichkeitsarbeit oder im Rahmen der sogenannten Generalklausel Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen, profitieren **ab 2015 von einer Geringfügigkeitsgrenze**. Diese beträgt **450 EUR** und bezieht sich auf die Summe der Entgelte (nach § 25 des Künstlersozialversicherungsgesetzes) aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen.

Quelle | Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes vom 30.7.2014, BGBl I 2014, 1311; Künstlersozialabgabe-Verordnung 2015, Entwurf des BMAS vom 24.7.2014

Für Unternehmer

Auch ein flächenbezogener Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit ist möglich

| Die Option zur Umsatzsteuerpflicht kann auch teilweise für einzelne Flächen eines Mietobjekts wirksam sein, wenn diese Teilflächen eindeutig bestimmbar sind. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden. |

Hintergrund: Ein Unternehmer kann auf die Steuerbefreiung bestimmter Umsätze verzichten, was vor allem dann sinnvoll sein kann, wenn er (hohe) Vorsteuerbeträge geltend machen könnte. Bei der Vermietung von Grundstücken ist ein Verzicht nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

■ Sachverhalt

Eine Unternehmerin erwarb ein bebautes Grundstück, das sie überwiegend steuerfrei verwendete. Lediglich ein Bistro und Büroräume vermietete sie steuerpflichtig. Die Mieterin des Büros nutzte die Räume **grundsätzlich für steuerpflichtige Tätigkeiten**. Ein Raum wurde jedoch teilweise für die vorsteuerschädliche Verwaltung eigener Wohnimmobilien verwendet.

In der Umsatzsteuererklärung ging die Unternehmerin von einem **anteiligen Recht auf Vorsteuerabzug** (Bistro und Büro) aus. Das Finanzamt und dem folgend das Finanzgericht versagten den Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit den Büroräumen, da hier, mangels Abgrenzbarkeit der Funktionsbereiche, kein wirksamer Teilverzicht auf die Steuerfreiheit vorliege.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kommt demgegenüber ein Teilverzicht in Betracht. Einer derartigen Teilloption muss nach der Urteilsbegründung ein **hinreichend objektiv nachprüfbarer Aufteilungsmaßstab** zugrunde liegen. Dies ist bei einer Abgrenzung der Teilflächen nach baulichen Merkmalen, wie etwa nach den Räumen eines Mietobjekts, gegeben. **Teilflächen innerhalb eines Raums** sind demgegenüber im Regelfall nicht hinreichend abgrenzbar.

Quelle | BFH-Urteil vom 24.4.2014, Az. V R 27/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142201

Für GmbH-Geschäftsführer

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz: Geplante Neuregelungen bei der Rechnungslegung

| Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat jüngst einen Referentenentwurf für ein Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz veröffentlicht. Das auf EU-Vorgaben basierende Gesetzesvorhaben ist bis zum 20.7.2015 umzusetzen. Betrachtet man die **Änderungen für Kapitalgesellschaften**, so wird ersichtlich, dass sich die Neuregelungen im Rahmen halten. Einige Aspekte werden nachfolgend vorgestellt. |

Größenklassen

Die Größenklasse einer Gesellschaft (Kleinstkapitalgesellschaft sowie kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaft) hängt von **drei Schwellenwerten** ab: Bilanzsumme, Umsatzerlöse und durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer. Nach dem Entwurf sollen die **monetären Werte deutlich erhöht werden**. Nur die Größenkriterien für Kleinstkapitalgesellschaften bleiben unverändert.

Beispiel: Als kleine Kapitalgesellschaften gelten Unternehmen, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschreiten:

Schwellenwerte für kleine KapG

Größenkriterien	Derzeitige Werte in Klammern
Bilanzsumme	6.000.000 EUR (4.840.000 EUR)
Umsatzerlöse	12.000.000 EUR (9.680.000 EUR)
Ø Arbeitnehmerzahl	50 Arbeitnehmer (50 Arbeitnehmer)

Die Tabelle zeigt, dass die monetären Grenzwerte um ca. 24 % erhöht werden sollen. Die Folge: Es dürften zukünftig mehr Unternehmen von dem **deutlich verkürzten Umfang des Anhangs** und anderen Erleichterungen (z.B. **Verzicht auf die Erstellung eines Lageberichts**) profitieren.

Für alle Steuerpflichtigen

Kostenlose Broschüre mit Steuertipps für Vereine

| Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat seine Broschüre „Steuertipps für Vereine“ neu aufgelegt. |

Von der **Gemeinnützigkeit bis zur Zuwendungsbestätigung** werden alle relevanten Themen auf insgesamt 191 Seiten behandelt. Auch eine **Mustersat-**

PRAXISHINWEIS | Nach dem Entwurf sollen die neuen Schwellenwerte bereits erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sein.

Bewertung und Ausweis

Kann die voraussichtliche zeitliche Nutzung eines **(aktivierten) selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens** in Ausnahmefällen nicht bestimmt werden, sind Abschreibungen über einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren vorzunehmen. Dies gilt analog für einen **entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert**.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sollen **keine „außerordentlichen Posten“** mehr ausgewiesen werden dürfen. Allerdings sollen jeweils der Betrag und die Art außerordentlicher Erträge und Aufwendungen im Anhang dargestellt werden.

Anhangangaben

Große und mittelgroße Kapitalgesellschaften müssen mit einer Ausweitung von Anhangangaben rechnen. Demgegenüber sind für **kleine Gesellschaften** weitere Erleichterungen vorgesehen.

Quelle | Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, Referentenentwurf des BMJV vom 27.7.2014

zung für einen gemeinnützigen Verein ist enthalten. Die Broschüre kann unter www.iww.de/sl485 kostenfrei heruntergeladen werden.

Für GmbH-Gesellschafter

Zum Zeitpunkt der Verlustentstehung bei Auflösung bzw. Liquidation einer GmbH

| Die Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen GmbH-Anteilen führt zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn der Gesellschafter innerhalb der letzten fünf Jahre **zu mindestens 1 % beteiligt war**. Wird bei Auflösung der Gesellschaft ein Verlust erzielt, ist oft fraglich, **zu welchem Zeitpunkt** dieser anzusetzen ist. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster kann ein Verlust erst in dem Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden, in dem endgültig feststeht, in welcher Höhe der Steuerpflichtige mit **Zahlungen aus einer Höchstbetrags-Bürgschaft** belastet wird. |

Die Verlustentstehung setzt u.a. voraus, dass **mit Zuteilungen und Rückzahlungen** auf Ebene der Gesellschaft nicht mehr zu rechnen ist. Ferner muss feststehen, ob und ggf. in welcher Höhe noch **nachträgliche Anschaffungskosten** zu berücksichtigen sind.

Diese vom Bundesfinanzhof aufgestellten Grundsätze hat das Finanzgericht Münster nun angewandt. Die Revision wurde zugelassen, da der 13. Senat des Finanzgerichts Münster in 2003 die **abweichende Ansicht** vertreten hat, dass

das **Ergebnis laufender Vergleichsverhandlungen** für die Verlustentstehung noch nicht feststehen muss.

PRAXISHINWEIS | Aus verfahrensrechtlichen Gründen sollte der Verlust im Zweifel lieber zu früh als zu spät geltend gemacht werden, um Rechtsnachteile zu vermeiden.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 27.3.2014, Az. 2 K 4479/12 E, Rev. BFH Az. IX R 9/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142596; FG Münster, Urteil vom 7.10.2003, Az. 13 K 6898/00 E

Für Unternehmer

Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen

| **Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften** erhalten Kontoauszüge zunehmend in digitaler Form. Zur **Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen** hat nunmehr das Bayerische Landesamt für Steuern Stellung bezogen. |

Im Kern lässt sich Folgendes festhalten: Sofern die Kontoauszüge elektronisch übermittelt werden, sind diese aufbewahrungspflichtig, da es sich hierbei um **originär digitale Dokumente** handelt. Der Ausdruck und die anschließende Löschung des digitalen Dokuments verstößt gegen die Aufbewahrungspflichten der §§ 146, 147 der

Abgabenordnung. Der Ausdruck stellt lediglich eine Kopie des elektronischen Kontoauszugs dar und ist beweisrechtlich **einem originären Papierkontoauszug nicht gleichgestellt**.

Quelle | Bayerisches Landesamt für Steuern, AO-Kartei vom 19.5.2014, Az. S 0317.1.1-3/3 St42, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141833

Für Arbeitgeber

Gehaltskürzung bei Widerruf der Prokura ist unzulässig

| Eine vom Arbeitgeber **vorformulierte Vertragsbestimmung**, nach der dem Mitarbeiter eine Zulage nur für die Dauer der Prokura gewährt wird, ist unwirksam. Dies hat das Landesarbeitsgericht Hamburg entschieden. |

Eine solche Bestimmung weicht vom Grundgedanken der Regelung in § 52 des Handelsgesetzbuchs ab. Hiernach erfolgt der Widerruf der Prokura **„unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung“**. Durch die Verknüpfung des Widerrufs der Prokura mit dem

Wegfall der Funktionszulage wird hier von abgewichen, ohne dass dies durch begründete und billigenwerte Interessen des Arbeitgebers gerechtfertigt ist.

Quelle | LAG Hamburg, Urteil vom 23.10.2013, Az. 6 Sa 29/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140546

Für Arbeitgeber

Die Übernahme von Buß- und Verwarnungsgeldern ist beitragspflichtig

| Übernimmt ein Arbeitgeber Buß- und Verwarnungsgelder, handelt es sich grundsätzlich um **sozialversicherungs-pflichtiges Entgelt**. Ausgenommen waren nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts indes Bußgelder, die der Arbeitgeber (Speditionsunternehmer) bei Verstößen seiner Arbeitnehmer gegen Lenk- und Ruhezeiten **im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse** übernahm. Diese Sichtweise ist nach der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung **seit dem 1.5.2014** nicht mehr anzuwenden. |

Hintergrund: Der Bundesfinanzhof hat im letzten Jahr **seine Rechtsprechung geändert**. Danach kann ein **rechtswidriges Tun des Arbeitnehmers** – selbst, wenn es vom Arbeitgeber angewiesen wurde – keine Grundlage für ein überwiegend betriebliches Interesse des Arbeitgebers darstellen. Der Bundesfinanzhof hält damit an seiner Auffassung, dass die Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Verletzung des Halteverbots im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen kann, nicht weiter fest.

Nach der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung führt die generelle Bewertung der übernommenen Verwarnungs- und Bußgelder als steuerpflichtigen Arbeitslohn **auch beitragsrechtlich zum Arbeitsentgelt** derartiger Zuwendungen. Dem Urteil des Bundessozialgerichts, das seine Beurteilung auf die Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung der Finanzgerichte gestützt hat, kommt keine weitere Bedeutung mehr zu.

Quelle | Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 9.4.2014, TOP 4; BFH-Urteil vom 14.11.2013, Az. VI R 36/12; BSG-Urteil vom 1.12.2009, Az. B 12 R 8/08

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.